

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 68 PRTV-G Vollziehung

PRTV-G - Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.11.2023

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

In Kraft seit 01.08.2001 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at